



37242 Bad Sooden-Allendorf - Rathaus - Marktplatz 8

FB 3 - Ordnung & Soziales
Rainer Langefeld
Tel. 0 56 52/95 85-300
Fax 0 56 52/95 85-309
Email r.langefeld@bad-sooden-
allendorf.de

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbe- seitigungsanlagen (AbesA) vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anzeige der von Ihnen beabsichtigten Verbrennung von **Baum- und Strauch-**
schnitt gegenüber der Ordnungsverwaltung haben Sie Ihre gesetzliche Pflicht erfüllt. Gern
bestätige ich Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Anzeige. Zur Vermeidung von Unannehmlich-
keiten, insbesondere einen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr oder ein Einschreiten
der Polizei mit der Folge der Erhebung eines Verwarnungs- oder Bußgeldes, möchte ich Sie
noch auf wichtige Vorgaben hinweisen.

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken an-
fallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere
durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei
dürfen keine Geruchsbelästigungen auftragen (§ 2 Abs. 1 AbesA).

Im Ausnahmefall können die vorgenannten Abfälle **außerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen**, verbrannt werden, so-
weit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht
zugeführt werden können (§ 2 Abs. 2 AbesA).

Hieraus ergibt sich, dass **innerhalb der Ortslagen grundsätzlich kein Verbrennen zu-
lässig** ist und die pflanzlichen Abfälle auch nicht zum Verbrennen auf andere Grundstücke
verbracht werden dürfen.

Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtneri- scher Abfälle (§ 3 AbesA)

- ständige Aufsicht einer zuverlässigen Person
- nur bei trockenem Wetter verbrennen
- verbrennen Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
und am Samstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rau-
chentwicklung verbrennen

- zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen
- das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommenden starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen
- vor Verlassen der Brandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- und Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Im Umkreis von

1. 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und
2. 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen

ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

Sonstige Verpflichtungen:

- Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
- Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlichen Abfälle ist der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, ins-

besondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

- **Die Anzeige muss enthalten:**

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
2. Art und Menge des Abfalls und
3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

Ich bitte Sie, die beigefügte Erklärung ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez. Langefeld
Fachbereichsleiter

Anzeigender: Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ Wohnort: _____
Telefon: _____

Magistrat der Stadt
Fachbereich 3
Marktplatz 8

37242 Bad Sooden-Allendorf

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbesA); Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Grundstück auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen:

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____

Flurbezeichnung _____

Art und Menge des Abfalls: _____

Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Name, Alter und Anschrift des Verantwortlichen

Tag/e der Verbrennung _____

Ich habe die Vorgaben der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sorgfältig gelesen, diese zur Kenntnis genommen und habe die Aufsichtsperson informiert.

Bad Sooden-Allendorf,

Unterschrift

Beim Verlassen der Brandstelle muss dafür Sorge getragen werden, dass das Feuer gelöscht ist. Bei Nichtbefolgen dieser Auflage ist der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr kostenpflichtig.